

positionen „aus von“ auf der zweiten Zeile in dieser Stellung zu vermeiden, nach dem oben erwähnten Worte: „aus“ folgende Fassung anzunehmen:

Verträgen, die von der Grund- und Hypothekenbehörde bestätigt sind ——— oder aus letztwilligen zc.

Zuletzt glaubt aber auch die Deputation noch auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen: Zeither sind bei Dismembrationen in Folge gesetzlicher Anordnungen (vergl. Generale vom 15. August 1766 und Generale vom 4. Mai 1784) den Hauptgutsbesitzern als Compensation ihrer Verbindlichkeit zu Vertretung der Steuern des Trennstücks auf den Caducitätsfall, Vorkaufsrechte an den Trennstücken bisweilen selbst wider ihren Willen vorbehalten worden. Diese Vorkaufsrechte, insoweit sie in die bestätigten Veräußerungsverträge aufgenommen worden sind, würden nach Vorschrift der vorliegenden und der §. 15 unter 7 ebenfalls von den Behörden allenthalben zu berücksichtigen und in die Grund- und Hypothekenbücher aufzunehmen sein. Allein da eben nur das Gesetz den Vorbehalt der Rechte vorschrieb, und ihre Bestellung in nur seltenen Fällen von den Betheiligten selbst beansprucht wurde, ihre Geltendmachung aber noch seltener vorkam, so glaubt die Deputation in den Fällen, wo für diese Rechte nicht noch eine Hypothek an den Trennstücken besonders bestellt ist, in Ansehung derselben eine Ausnahme von dem §. 204 aufgestellten Grundsatz beantragen und den Satz befürworten zu können, daß derartige Vorkaufsrechte nur auf Antrag der Berechtigten in die Grund- und Hypothekenbücher aufzunehmen seien; eine Maßregel, die nicht allein den Behörden einen Theil der bei Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher ohnehin übergroßen Arbeit hinwegnehmen, sondern auch verhüten möchte, daß die Grund- und Hypothekenbücher nicht sogleich im Anfang mit einer Menge von Einträgen, die für die Berechtigten ohne Werth sind, angefüllt werden.

Die Herren Commissarien traten dieser Ansicht bei und die Deputation einigte sich mit ihnen dahin, zu der §. noch einen Zusatz in folgender Fassung der Kammer vorzuschlagen:

„Die bei Dismembrationen von Grundstücken den Besitzern des Hauptguts zugestandenen oder vorbehaltenen Vorkaufsrechte sind, wenn nicht zugleich eine Hypothek dafür bestellt worden ist, nur auf Antrag der Vorkaufsberechtigten zu berücksichtigen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.“

Mit diesem Zusatze und obigen Aenderungen empfiehlt man die §. zur

Annahme.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt uns vor, §. 220 anzunehmen und hat dabei nur in Bezug auf die Redaction Einiges bemerkt.

Abg. Dehme: Bei §. 220 muß ich mir die Anfrage erlauben, ob nämlich die vorbehaltenen Vorkaufsrechte, wenn sie in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, demohngeachtet ihre Gültigkeit behalten, oder ob sie dieselbe verlieren?

Staatsminister v. Könnert: In diesem Falle werden sie allerdings ihre Gültigkeit verlieren. Will man sie fortbestehen lassen, so sind sie mit einzutragen.

Abg. Dehme: Ich bin damit ganz einverstanden.

Staatsminister v. Könnert: Beschränkend muß ich noch hinzufügen: „dritten Besitzern gegenüber.“ Denn wenn ein Käufer dem Verkäufer zugesichert hat, er wolle es ihm vor allen Andern anbieten, so wird der Käufer dann gehalten sein, es ihm

anzubieten und nach Befinden ihn zu entschädigen; wenn dies aber nicht bemerkt ist, so wird der Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat uns anempfohlen, unter der §. 780 (s. vorstehend) des Berichtes bemeldeten Redactionsveränderung die §. anzunehmen, sowohl dem Zusatz unsere Zustimmung zu ertheilen, welcher im Berichte §. 781 (s. vorstehend) zu lesen ist und die Zustimmung der Herrn Commissarien erhalten hat. Ich frage demnach die Kammer: ob sie die §. 220 in dieser Masse und wie selbige von der Deputation vorgeschlagen worden ist, annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 221.

3) in Betreff der dritten Rubrik.

Alle ausdrücklichen Hypotheken, alle durch Eintragung in das Consensbuch nach den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken zc. betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 25 flg. und beziehentlich des Gesetzes zu Einführung mehrerer freisländischen, die Priorität der Gläubiger in Concurse und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 55 flg. erlangten dinglichen Rechte, und alle Hilfsrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöscht in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührenden, noch nicht erloschenen Abzugsberechtigungen hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs Amtshalber zu berücksichtigen und in letzteres überzutragen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 221.

Wenn auch der Grundsatz der Amtshalber vorzunehmenden Eintragung der Hypotheken- und anderer dinglichen Rechte in die Grund- und Hypothekenbücher, wie sich die Deputation bei §. 204 ausgesprochen hat, zu billigen ist, so ist doch deshalb der Anspruch auf eine unbedingte und unbeschränkte Ausführung desselben nicht begründet. Wozu sollte es führen, wenn man den Behörden zur Pflicht machen wollte, alle und jede aus mehreren Jahrhunderten herkommenden, nur durch Sorglosigkeit oder Zufall ungelöscht gebliebenen Rechte fraglicher Art, welche sich in den Acten der Behörden noch auffinden, aus dem Staube der Vergessenheit hervorzufinden und in die neuen Grund- und Hypothekenbücher überzutragen? Es hieße dies den Behörden eine saure, nutzlose Arbeit aufbürden und in vielen Fällen das Eigenthum der Grundbesitzer mit ungeahnten und unbekanntem Lasten beschweren, und alles dies zu Niemandes Frommen! Dies kann unmöglich der Wille der Gesetzgebung sein, soweit kann unmöglich der Grundsatz der §. 204 in seiner Anwendung ausgedehnt werden! Und doch möchte man beinahe zu dieser Annahme gelangen, wenn man in der vorliegenden §. vorgeschrieben findet, daß alle ausdrücklichen Hypotheken, alle durch Eintragung in das Consensbuch erlangten dinglichen Rechte, alle Hilfsrechte, die sich bei Anwendung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöscht in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührenden, noch nicht erloschenen Abzugsberechtigungen Amtshalber zu berücksichtigen und in die Grund- und Hypothekenbücher aufzunehmen sein sollen. Bliebe die §. in der gegenwärtigen Fassung unbeschränkt stehen, so müßten sogar die Behörden alle ange deuteten